



Satzung des Fördervereins der Sophie-Scholl-Schule Wetterau

in der Fassung vom 28.Mai 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Sophie-Scholl-Schule Wetterau** und hat seinen Sitz 61231 Bad Nauheim, Frankfurter Str. 103.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung und Inklusion an der Sophie-Scholl-Schule Wetterau. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung der Schulgemeinschaft durch
 - Pflege des Kontaktes und der aktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerschaft, Freunden und Förderern sowie dem Träger der Schule
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über das pädagogische Konzept der Sophie Scholl Schule Wetterau
 - b) Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
 - materielle und ideelle Hilfen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule,
 - materielle Hilfen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler
 - materielle Hilfen für die Ausstattung der Schule.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle einzelnen Personen, Personengemeinschaften und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Sie endet durch formlose schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ist ein Termin in der Austrittserklärung nicht genannt endet die Mitgliedschaft zum Ende des Folgemonats nach Eingang der Austrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft ist in der Regel mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Der Beitrag wird einmal jährlich im Voraus, typischerweise im Februar eines Jahres, erhoben und wird auch im Fall eines unterjährigen Austritts aus dem Verein nicht erstattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine teilweise oder vollständige Beitragsbefreiung oder Rückerstattung des anteiligen Beitrags. Die Höhe der Mindestbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Fördermitgliedschaft

Reine Fördermitgliedschaften sind möglich. Die Fördermitglieder erhalten auf formlose schriftliche Anforderung einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins, ansonsten entstehen aus der Fördermitgliedschaft keine Rechte.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand (m/w)
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - sowie dem Schulleiter oder dessen Vertreter als nicht gewählten Vorstand.
2. Ausschließlich der gewählte Vorstand des Vereins vertritt diesen im Sinne des § 26 BGB. Je zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden,

indem die Mitgliederversammlung einen Misstrauensantrag stellt und für jedes abberufene Vorstandsmitglied einen Nachfolger wählt. Der abberufene Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

4. Wählbarkeit in Abwesenheit bei vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Wahl.
5. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Vorstand ist berechtigt, beliebig viele Beiräte zu berufen.
7. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
8. Vorstandsbeschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.
9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
11. Beschlüsse des Vorstandes können darüber hinaus im email-Umlaufverfahren gefasst werden. Die Emailadressen der Vorstandsmitglieder sind vom Schriftführer bei dem jeweiligen Vorstandsmitglied in Erfahrung zu bringen. Abstimmungen im Email-Umlaufverfahren müssen an sämtliche Vorstandsmitglieder vom jeweils abstimmenden Vorstandsmitglied kommuniziert werden. Abstimmungen im email-Umlaufverfahren sind nur 7 Tage nach Aufforderungen zur Stimmabgabe zulässig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (via E-Mail, sofern E-Mail Adresse vom Mitglied bekannt gegeben wurde) einzuladen. Mitgliederversammlungen sind nur an Werktagen außerhalb der Ferienzeiten zulässig.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und er ist dazu verpflichtet, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Satzungsänderungen können nur mit der Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung, die aus zwei Mitgliedern des Vorstandes besteht, zu unterzeichnen ist.
6. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Das persönliche Erscheinen ist erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe oder Bevollmächtigung ist nicht möglich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl von zwei Kassenprüfern (m/w),
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Mindest-Mitgliedsbeiträge,
- e) Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins

§ 9 Arbeitsgruppen/Projektgruppen

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einrichten, die inhaltliche und/oder projektorientierte Arbeit für den Verein leisten.

§ 10 Vermögen

1. Die Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Erreichen des Vereinszweckes verwendet.
2. Es werden nur nachgewiesene Kosten erstattet.
3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragssatzung.
 - Geld- oder Sachspenden öffentlicher und privater Stellen,
 - durch sonstige Zuwendungen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.